



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO₂-Gesetzes

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u>	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u>	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u>	5
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u>	7
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u>	9
<u>Teil 6: Schlussfragen</u>	15

Allgemeine Angaben

Bitte ausfüllen:

Stellungnahme von: scienceindustries, Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech, Postfach, CH-8021 Zürich

Zuständige Stelle: Dr. Michael Matthes, Mitglied der Geschäftsleitung

Datum: 30.11.2016

Kategorie: Fachverband, Fachorganisation

Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja Ja, teilweise Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Wir unterstützen die Beurteilung von Economiesuisse in den für uns relevanten, nachfolgend aufgelisteten Aspekten, welche konsistent mit unseren detaillierten Ausführungen sind:

- **Verminderungsziele (Art. 3):** Das Gesamtverminderungsziel ist ausreichend. Das heisst, ein Inlandziel und ein Auslandziel sind als Verminderungsziele nicht nötig. Reduktionen im Inland und im Ausland sollen gleichgestellt werden. Anstelle von Unterzielen soll ein Flexibilitätsmechanismus eingeführt und angewandt werden.
- **Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung (Art. 31 und 32):** Alle Unternehmen sollen eine Verminderungsverpflichtung eingehen und die CO₂-Abgabe zurückerstattet erhalten können – keine einschränkenden Kriterien, um eine Verminderungsverpflichtung eingehen zu können. Die Verminderungsverpflichtung soll sich an den bisherigen Reduktionsleistungen und am wirtschaftlich realisierbaren Potential orientieren.
- **CO₂-Abgabe (Art. 29 und 30):** Keine weitere Erhöhung der maximalen CO₂-Abgabe – die aktuell geltende Fassung im Gesetz gilt es beizubehalten.
- **Gebäudebereich:** Der unrealistische Zielwert von 51% für den Gebäudebereich und das Technologieverbot für fossil betriebene Heizungen werden klar abgelehnt.
- **Rückverteilung CO₂-Abgabe:** Unternehmen, die am Emissionshandelssystem teilnehmen oder einer Verminderungsverpflichtung unterliegen, sollen weiterhin an der Rückverteilung teilhaben. Die Rückverteilung an die Wirtschaft soll zudem sektoriell ausgerichtet werden.
- **Emissionshandelssystem:** Eine Verknüpfung des schweizerischen Emissionshandelssystems mit dem der EU wird begrüsst.
- **Fossil-thermische Kraftwerke:** Der Einbezug ins Emissionshandelssystem wird begrüsst. Ohne Verknüpfung des schweizerischen Emissionshandelssystems mit dem der EU soll die Kompensation uneingeschränkt mit ausländischen Zertifikaten erfolgen können.

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

scienceindustries fordert die Abschaffung des Schweizer Emissionshandelssystems, falls die Verknüpfung mit dem Europäischen ETS nicht vor dem Jahr 2020 zustande kommt.

Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO₂-Gesetzes) einverstanden?

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Klimaschutz ist ein wichtiges Anliegen von scienceindustries, dass in unserer Branche schon seit längerer Zeit erfolgreich bearbeitet wird. Da jedoch zahlreiche unserer Kernforderungen bei der aktuellen Gesetzesrevision nicht oder nur unzureichend berücksichtigt wurden, lehnt scienceindustries die hier vorgelegte Klimapolitik der Schweiz nach 2020 ab. Die Kernforderungen von scienceindustries können wie folgt zusammengefasst werden. 1: Das nationale Verminderungsziel von 50 Prozent (2030 versus Basisjahr 1990) wird nur dann mitgetragen, wenn ein Flexibilitätsmechanismus anstelle fixer Unterziele von Inlandsreduktion und Auslandskompensation eingeführt wird, und dass gleichzeitig keine weitere Erhöhung der maximalen CO₂-Abgabe im nationalen Alleingang erfolgt. 2: Alle Unternehmen sollen eine Verminderungsverpflichtung eingehen können und die CO₂-Abgabe zurückerstattet erhalten können. Jegliche einschränkende Kriterien (z.B. Schwellenwert, Bagatellgrenze), um eine Verminderungsverpflichtung eingehen zu können, sind zu streichen. 3: Bei der Rückerstattung der CO₂-Abgabe ist nur eine Kombination der vorgeschlagenen Varianten tragbar. Diese Kombination muss sowohl eine wachstumsorientierte Zielsetzung (spezifisches Reduktionsziel) ermöglichen, kompatibel mit anderen bestehenden (kantonalen und nationalen) Systemen sein und auch den Einsatz von ausländischen Zertifikaten grundsätzlich ermöglichen. Bei einem solchen Rückerstattungsmodell ist zudem darauf zu achten, dass keine Einschränkungen zur Teilnahme definiert werden. Weiterhin ist der Vollzugsaufwand zu verringern (eine Gruppenzielverpflichtung muss möglich sein und stichprobenartige Kontrollen sind ausreichend) und die Möglichkeit zur Übererfüllung soll auch weiterhin gegeben sein. 4: Das bestehende schweizerische Emissionshandelssystem (EHS) ist nur weiterzuführen, wenn die direkte Verknüpfung (Linking) mit dem entsprechenden EU System (ETS) eingeführt wird. Da auch bei Einführung des Linkings eine Benachteiligung unserer Branche (bedingt durch Skalierungseffekte) nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Teilnahme nur auf freiwilliger Basis (Opt in) sinnvoll.

Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

Frage 2: **Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?**

Erläuternder Bericht: Kapitel 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

scienceindustries bekennt sich zur internationalen Klimapolitik und dem Abkommen von Paris. Der internationale Ansatz ist der richtige Weg zur Lösung der Klimaproblematik, denn Klimapolitik kann nur in einem globalen Rahmen wirksam sein. Zudem bietet diese Ausgangslage die Möglichkeit, einseitige Wettbewerbsnachteile zu Ungunsten der Schweiz zu vermeiden. Darum unterstützt scienceindustries auch ein Gesamtreduktionsziel von 50 Prozent, sofern keine Unterziele (conditio sine qua non), also kein Inland- und kein Auslandsziel definiert werden. Mit der Totalrevision des CO₂-Gesetzes darf nicht eine Wachstumsbremse einhergehen, was ohne Unterziele verhindert werden kann. Die Schweiz muss keine Unterziele festlegen und kann dennoch das Übereinkommen von Paris ratifizieren, da dies miteinander kompatibel ist.

Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

Frage 3: Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO₂-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Siehe Antwort auf Frage 4.

Frage 4: Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Ein Gesamtverminderungsziel von 50 Prozent (2030 versus 1990) kann nur unter der Bedingung mitgetragen werden, dass keine Unterziele (Inlandziel und Aus-

landziel) definiert werden (siehe Absatz 2) und dass keine weitere Erhöhung der CO₂-Abgabe (Art. 29 und 30) im nationalen Alleingang erfolgt. Ein nationales Gesamtreduktionsziel für die Schweiz ist ausreichend. Das nationale Einsparziel darf die Schweiz im internationalen Wettbewerb nicht schwächen. Anstelle eines In- und Auslandzieles für die Schweiz soll ein Flexibilitätsmechanismus eingeführt und angewandt werden. Der Flexibilitätsmechanismus lässt Emissionseinsparungen im In- und Ausland zu, ohne dass vorgängig Einschränkungen definiert werden. Ziel der Schweiz muss es sein, möglichst viele Massnahmen im Inland umzusetzen, doch sollte das nicht vorgängig definiert werden. Einerseits kann der Mitteleinsatz im Ausland aus klimapolitischer Sicht effizienter sein und andererseits sollen für die Schweiz keine unnötigen Sachzwänge im Voraus geschaffen werden. Aufgrund der Aufhebung der Unterziele wird die Begrenzung für Verminderungen im Ausland im „Durchschnitt der Jahre“ obsolet. Bei der Festlegung von Zielen und Zwischenzielen für einzelne Sektoren soll der Bundesrat die betroffenen Kreise vorgängig anhören. Bei der Festlegung der Ziele und Zwischenziele sind die Vorleistungen und das vorhandene Potential zu berücksichtigen damit einzelne Wirtschaftszweige nicht benachteiligt werden. Der Flexibilitätsmechanismus bezüglich Inland- und Auslandanteil soll auch hier zur Anwendung kommen, indem die Wirtschaftszweige oder Unternehmensgruppen entscheiden, was zielführend ist resp. wie gross der Inland- und der Auslandanteil an den festgelegten Zielen ist. Es ist oberste Priorität, dass Ziele und Zwischenziele so festgelegt werden, dass die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Industrie nicht benachteiligt wird.

Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

Frage 5: Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?

Erläuternder Bericht: Kapitel 5

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 16 – 24

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

scienceindustries fordert die Abschaffung des Schweizer EHS, falls die Verknüpfung mit den Europäischen ETS nicht vor dem Jahr 2020 zustande kommt. Ohne Verknüpfung mit dem europäischen ETS führt ein nationales Handelssystem aufgrund des sehr limitierten nationalen Marktes zu einer Benachteiligung der betroffenen Schweizer Unternehmen. Da auch dann eine Benachteiligung unserer Branche (bedingt durch Skalierungseffekte) nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Teilnahme nur auf freiwilliger Basis (Opt in) denkbar. Die Mitgliedunternehmen von scienceindustries sind in der geltenden Periode im internationalen Wettbewerb klar benachteiligt. In einer Studie über die Auswirkungen des eines EHS-Linkings Schweiz – EU wurde einen Sektorenvergleich betreffend Über- und Unterallokation mit Gratiszuteilungen durchgeführt. Die Resultate zeigen, dass Chemieunternehmen in der Schweiz etwa 30 Prozent weniger Gratiszuteilungen als solche in der EU erhalten. Dieser Unterschied ergibt sich gemäss den Studienautoren aus mehreren Gründen. 1: Benchmarks, die nicht die ganze Komplexität des Produktemix bzw. der diversen Produktionsprozesse eines Unternehmens berücksichtigen. 2: Abgrenzungsprobleme zum Energiesektor. 3: Skaleneffekte (Economy of Scale). Aufgrund der Zusammensetzung der chemisch- und pharmazeutischen Branche der Schweiz im Vergleich zur EU (wo immerhin 20 Prozent des Umsatzes

mit dem Verkauf von Produkten der Basischemie erzielt wird) und dem erwiesenermassen hohen Entwicklungsstand der Prozesse in der Schweiz, kann nicht generell behauptet werden, dass unsere Mitgliedunternehmen weniger treibhausgas-effizient produzieren. Im Unterschied zum ETS nehmen fast alle Sonderabfallverbrennungsanlagen am Schweizer EHS teil und für viele Unternehmen der Spezialitätenchemie werden aufgrund der speziellen Produktionen Wärmebenchmarks statt Produktebenchmarks angewendet. Daher ist den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit einer freiwilligen Teilnahme (Opt in) einzuräumen. Die Möglichkeit des „Opt in“ wird noch mehr an Bedeutung gewinnen, falls die Sektoren der Chemie- und Pharma-Branche in der EU nicht mehr als „Carbon Leakage“-gefährdet beurteilt werden sollten. Mit einer Verknüpfung werden auch fossilthermische Kraftwerke dem EHS unterstellt und sind nicht mehr kompensationspflichtig. Da das Cap vom Bundesrat nicht erhöht wird, fordern wir, dass diese Anlagen bis zur Verknüpfung ausserhalb des EHS ihre Kompensationspflicht vollständig durch Emissionsminderungszertifikate (Auslandkompensation) erfüllen können.

Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandels- systems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

CO₂-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

Frage 6:

- a) **Sind Sie mit der Weiterführung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO₂ einverstanden?**

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 29 und 30

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Eine Erhöhung der CO₂-Abgabe, wie in Art. 29, Abs. 2 vorgeschlagen, ist klar abzulehnen. Mit dem aktuellen Gesetzestext kann die CO₂-Abgabe bereits auf 120 Franken erhöht werden. Diese aktuell geltende Fassung gilt es beizubehalten, die Abgabe ist nicht noch weiter zu erhöhen. Mit der aktuell geltenden Maximalhöhe von 120 Franken kann davon ausgegangen werden, dass externe Effekte internalisiert sind und die Abgabe somit bereits auf angemessener Höhe ist. Ferner ist die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft zu berücksichtigen. Die Schweiz hat mit der aktuellen Gesetzgebung bereits die höchste resp. zweithöchste CO₂-Abgabe der Welt. Jegliche weitere Erhöhung der Abgabe würde die Schweizer Unternehmen empfindlich treffen und sie gegen die Unternehmen in den Konkurrenzländern weiter schwächen. Anstelle einer weiteren Erhöhung der CO₂-Abgabe soll in Kombination mit der Abgabe das System der Zielvereinbarungen gestärkt und ausgebaut werden (siehe Art. 31). Damit lässt sich eine höhere Wirkung (der Abgabe) erzielen und gleichzeitig kann ein Wettbewerbsnachteil gemindert werden.

- b) **Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?**

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31 - 34

- Ja Ja, aber...

- Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Alle Unternehmen sollen eine Verminderungsverpflichtung eingehen und die CO₂-Abgabe zurückerstattet erhalten können (siehe Antwort zu Frage 6c).

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO₂-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?**

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31 - 34

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Jegliche einschränkende Kriterien (z.B. Schwellenwert, Bagatell-grenze), um eine Verminderungsverpflichtung eingehen zu können, sind zu streichen. Jedes Unternehmen (resp. jede Gruppe von Unternehmen), welches eine Zielvereinbarung abschliessen und eine Verminderungsverpflichtung eingehen möchte, soll dies auch tun können und dafür von der CO₂-Abgabe entlastet werden. Eine Zielvereinbarung, welche an direkte Einsparungen der Unternehmen geknüpft ist, ist ökologisch und ökonomisch sinnvoller und somit zielführender. Die Wirkung der CO₂-Abgabe nimmt durch eine grössere Anzahl an Unternehmen mit Zielvereinbarungen zu. Dabei sollen die Umsetzungskosten tief ausfallen, denn zu hohe Bürokratiehürden wirken prohibitiv gegen eine Teilnahme und somit gegen die CO₂-Zielerreichung. Auch ist der Vollzugaufwand möglichst klein zu halten. Der Zunahme an Unternehmen mit Zielvereinbarungen (es wird mit ca. 5000 Unternehmen gerechnet) ist deshalb mit einem deutlich schlankeren, koordinierten Vollzug mit einfacheren Zielvereinbarungen, Standardzielen, Stichproben statt Vollaudits, Gruppenbildungen etc. zu begegnen, damit der Vollzugaufwand in einer ähnlichen Grössendimension wie bis anhin zu liegen kommt.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.**

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31

- Variante «Harmonisierung»; oder
 Variante «Entflechtung»
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

scienceindustries akzeptiert keine der beiden in Art. 31, Abs. 2 vorgeschlagenen Varianten. Ein denkbarer Ansatz wird unter Punkt e) beschrieben.

e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

Ein tragbarer Ansatz ergibt sich lediglich aus der Fusion der beiden vorgeschlagenen Varianten. Dabei kann auf der Variante B („Harmonisierung“) aufgebaut werden, d.h. diese muss klar verbessert resp. angepasst werden. Bspw. muss sich der Umfang der Verminderungsverpflichtung eines Unternehmens an der bisherigen Reduktionsleistung des Unternehmens wie auch am wirtschaftlich realisierbaren Verminderungspotential orientieren. Diese Variante bietet den Vorteil, dass sie wachstumstolerante Ziele zulässt (Intensität als Basis) und mit den Zielvereinbarungen der Kantone und dem Netzzuschlag harmonisiert werden kann. Die Ziele werden individuell oder in Gruppen auf Grundlage des vorhandenen wirtschaftlichen Effizienzsteigerungspotentials über einen Zeitraum von 10 Jahren definiert. Wenn auch die Zielerreichung mehrheitlich durch eigene Massnahmen erfolgt, so muss es dennoch zwingend möglich sein, dass auch ausländische Zertifikate (uneingeschränkt) zur Zielerreichung abgegeben werden können (Flexibilitätsmechanismus), um die Risiken zu minimieren. Zusätzlich sollen alle Unternehmen auf Basis des Zielpfades Übererfüllungen ausweisen und diese als Bescheinigungen bestätigen lassen können (wenn international festgelegt auch von ausländischen Standorten/Filialen). Auch sollen keine Vollaudits mehr erfolgen, sondern es sind lediglich Stichproben zu erheben.

Gebäude

Frage 7: Gemäss geltendem CO₂-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO₂-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 37

- Ja Nein
 keine Stellungnahme

Begründung:

scienceindustries ist grundsätzlich gegen die Zweckbindung von Steuermittel. Sonst besteht die Gefahr, dass der Einsatz von Lenkungsabgaben die Staatsquote erhöht und ein Zwang zu neuen, unter Umständen wettbewerbsverzerrenden Staatsausgaben entsteht.

b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO₂-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 9

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

scienceindustries lehnt den Zielwert von 51 Prozent für die Jahre 2026/27 ab, von dessen Erreichung das Technologieverbot für fossil betriebene Heizungen abhängig gemacht wird. Dieser Zielwert ist in diesem Zeithorizont völlig unrealistisch und sollte daher gestrichen werden. Zudem ist es nicht nachvollziehbar, warum der Gebäudebereich einen quantitativen Zwischenzielwert erhalten soll, was in den anderen Bereichen nicht der Fall ist. Wenn schon ein Zielwert auf Gesetzesstufe festgelegt werden soll, dann sollte dieser Wert auf Basis des bisherigen Absenkpades im Gebäudebereich fortgeschrieben werden. Zudem ist scienceindustries klar gegen ein Technologieverbot für fossil betriebene Heizungen, welches einen Eingriff in die Eigentumsgarantie wie auch in die kantonale

Gesetzgebung darstellen würde. Zudem ist scienceindustries klar gegen ein Technologieverbot für fossil betriebene Heizungen, welches einen Eingriff in die Eigentumsgarantie wie auch in die kantonale Gesetzgebung darstellen würde.

- c) **Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?**

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 9

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Verkehr

Frage 8:

- a) **Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?**

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 25 - 27

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

[Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

- b) **Sind Sie mit einer Weiterführung der CO₂-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattel Schlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?**

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 10 - 15

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

[Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

Frage 9: Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 38

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

scienceindustries ist grundsätzlich gegen die Zweckbindung von Steuermittel. Sonst besteht die Gefahr, dass der Einsatz von Lenkungsabgaben die Staatsquote erhöht und ein Zwang zu neuen, unter Umständen wettbewerbsverzerrenden Staatsausgaben entsteht.

Frage 10: **Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?**

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 48

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Wir sind grundsätzlich einverstanden mit der Weiterführung von Aktivitäten im Bereich Aus- und Weiterbildung im Sinne einer beratenden Dienstleistung. Kritisch betrachten wir jedoch die steuernden Aktivitäten des BAFU im Bereich der beruflichen Grundbildung, sowie der Höheren Berufsbildung: Das heutige Berufsbildungssystem ist so ausgelegt, dass die Wirtschaft den Lead bei der Festlegung der Lerninhalte hat. Dieses Vorgehen gewährleistet eine hohe Arbeitsmarktorientierung und bildet den eigentlichen Schlüsselerfolg der äusserst erfolgreichen Berufsbildung. Die entsprechende Zusammenarbeit zwischen Branchenverbänden und SBFI ist gut etabliert. Die zunehmende Forcierung von Lernzielen «top-down» durch das BAFU widerspricht in hohem Masse dem Anspruch einer arbeitsmarktorientierten Berufsbildung und gefährdet deren Akzeptanz.

Teil 6: Schlussfragen

Frage 11: **Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?**

Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Frage 12: **Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?**

Anträge zu folgenden Artikeln werden in der ebenfalls eingereichten vollständigen Stellungnahme von scienceindustries formuliert: Art. 5: Anforderungen an Emissionsminderungsbescheinigungen, Art. 6 Anforderungen an Emissionsminderungszertifikate, Art. 20 Festlegung der Menge der Emissionsrechte, Art. 21 Ausgabe von Emissionsrechten für Anlagen, Art. 33 Betreiber von WKK-Anlagen, Art. 39 Verteilung an der Bevölkerung und Wirtschaft und Art. 54 Übertragung nicht verwendeter Emissionsrechte, Emissionsverminderungszertifikate und Bescheinigungen. Wir bitten Sie diese ebenfalls zu berücksichtigen.

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:

climate@bafu.admin.ch

Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:

reto.burkard@bafu.admin.ch